

**Vertrag zur Auftragsverarbeitung
LearningView.org**

gemäss dem schweizerischen Datenschutzrecht (Bundesgesetz über den Datenschutz „DSG“, Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz im Kanton Schwyz sowie dazugehörige Verordnungen) und der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union („EU DSGVO“)

zwischen der

.....
nachfolgend Verantwortliche bzw. „**Auftraggeberin**“

und der

.....
Pädagogischen Hochschule Schwyz (Betreiberin von LearningView.org)
.....

„**Auftragnehmerin**“ bzw. nachfolgend „**Auftragsverarbeiterin**“
(gemeinsam mit der Auftraggeberin die „**Vertragsparteien**“)

§ 1 Gegenstand dieses Vertrags

- (1) Die Auftragsverarbeiterin bietet den von ihr entwickelten und betriebenen Onlinedienst LearningView.org zur Nutzung an.
- (2) Die Auftraggeberin nutzt den Onlinedienst LearningView.org gestützt auf die Nutzungs- und datenschutzrechtlichen Bedingungen (siehe <https://learningview.org/nutzungsbedingungen.html> und <https://learningview.org/datenschutz.html>) (nachfolgend zusammen der „**Hauptvertrag**“).
- (3) Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der Nutzung des Onlinedienstes LearningView.org ergeben. Bei Widersprüchen zwischen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Hauptvertrages und denjenigen dieses Vertrags, gehen die Bestimmungen dieses Vertrags denjenigen des Hauptvertrages vor. Insbesondere ist die Pädagogische Hochschule Schwyz im Verhältnis zur Auftraggeberin nicht - wie in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Hauptvertrages festgehalten – Verantwortliche, sondern Auftragsverarbeiterin.

§ 2 Art der personenbezogenen Daten, Art und Zweck der Verarbeitung und Kategorien betroffener Personen

Art der personenbezogenen Daten, Art und Zweck der Verarbeitung und Kategorien betroffener Personen gehen aus dem Hauptvertrag hervor.

§ 3 Pflichten und Rechte der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.
- (2) Die Auftraggeberin informiert die Auftragsverarbeiterin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten feststellt.
- (3) Die Auftraggeberin oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen bei der Auftragsverarbeiterin im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch sonstige Kontrollen zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten, nach vorgängiger Anmeldung vor Ort. Die Auftragsverarbeiterin ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, notwendige Einsichtnahmen und Zutritt für die Kontrollen zu gewähren.

§ 4 Pflichten der Auftragsverarbeiterin

- (1) Die Auftragsverarbeiterin verarbeitet die Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin. Ist die Auftragsverarbeiterin aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung gehindert, die Daten entsprechend zu verarbeiten, informiert sie die Auftraggeberin vor der Verarbeitung hierüber, es sei denn, eine solche Inkenntnissetzung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gesetzlich untersagt.
- (2) Die Datenverarbeitung darf nur in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz erfolgen. Eine Verarbeitung in einem Drittland bedürfte der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin, wobei gewährleistet sein müsste, dass ein angemessenes Schutzniveau für den Schutz der Daten eingehalten ist.
- (3) Die Auftragsverarbeiterin unterstützt die Auftraggeberin, insbesondere bei Datenschutzüberprüfungen durch die Aufsichtsbehörden, sofern diese Überprüfungen die Datenverarbeitung gemäss diesem Vertrags betreffen, und ist zur sofortigen Umsetzung der Auflagen der Aufsichtsbehörde in Absprache mit der Auftraggeberin verpflichtet.
- (4) Die Auftragsverarbeiterin ist zur Unterstützung der Auftraggeberin entsprechend deren Weisungen verpflichtet, wenn die Auftraggeberin ihre Pflichten gegenüber betroffenen Personen erfüllen muss, die ihre Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen ausüben (z. B. Recht auf Auskunft, Berichtigung, etc.).
- (5) Die Auftragsverarbeiterin wird, soweit ein Zusammenhang mit der Datenverarbeitung gemäss diesem Vertrag besteht, die Auftraggeberin auch bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen gesetzlichen Pflichten unterstützen. Sie wird insbesondere die Auftraggeberin unverzüglich über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und / oder anderen Unregelmässigkeiten bei der Verarbeitung der Daten informieren. Die Auftragsverarbeiterin ist sich bewusst, dass die Auftraggeberin verpflichtet ist, den Aufsichtsbehörden Datenschutzverletzungen unverzüglich zu melden. Die entsprechenden Informationen sind zu dokumentieren; sie müssen die für die Meldung an die Aufsichtsbehörden erforderlichen Details enthalten. Im Fall von Datenschutzverletzungen unterstützt die Auftragsverarbeiterin die Auftraggeberin auf Aufforderung bei der Benachrichtigung der betroffenen Personen und der Aufsichtsbehörde.
- (6) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen werden alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder gelöscht oder zurückgegeben und die vorhandenen Kopien gelöscht, sofern nicht nach dem anwendbaren Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen besteht.

§ 5 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Auftragsverarbeiterin stellt sicher, dass der Umgang mit den Daten der Auftraggeberin ausschliesslich unter Beachtung der nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrags erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen (nachfolgend „TOMs“) erfolgt (siehe Anlage 1 zu diesem Vertrag).

§ 6 Vertraulichkeit

Die Auftragsverarbeiterin gewährleistet, dass nur solche Personen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt werden, die sich zuvor zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie gewährleistet, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, insbesondere für keine anderen als die vereinbarten Zwecke. Die Auftragsverarbeiterin stellt sicher, dass die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen mit den Vorgaben und Weisungen dieses Vertrags im Voraus vertraut gemacht werden.

§ 7 Weitere Subunternehmer

- (1) Über die bestehenden Subunternehmer wurde die Auftraggeberin im Hauptvertrag informiert (<https://learningview.org/datenverarbeitung.html>).
- (2) Die Auftraggeberin erteilt hiermit die allgemeine schriftliche Genehmigung, dass die Auftragsverarbeiterin weitere Subunternehmer hinzuziehen darf. Bei einer Änderung der Subunternehmer informiert die Auftragsverarbeiterin die Auftraggeberin per E-Mail. Die Auftraggeberin kann der Änderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt.

- (3) Die Auftragsverarbeiterin stellt sicher, dass weitere Sub-Subunternehmer in entsprechender Weise verpflichtet sind, wie die Auftragsverarbeiterin gegenüber der Auftraggeberin nach diesem Vertrag verpflichtet ist. Die Auftragsverarbeiterin hat die Einhaltung der Pflichten der Subunternehmer, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Massnahmen, vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmässig zu überprüfen.

§ 8 Vertragsdauer

Die Dauer dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages und gilt solange die Auftragsverarbeiterin für die Auftraggeberin personenbezogene Daten verarbeitet

§ 9 Ansprechpartner

Ansprechpartner bei der Auftragsverarbeiterin ist:

Dr. Michael Hielscher
Pädagogische Hochschule Schwyz
Zaystrasse 42
CH-6410 Goldau
Email: michael.hielscher@phsz.ch

§ 10 Haftung

Die Haftung der Auftragsverarbeiterin gegenüber der Auftraggeberin für schuldhafte Verletzungen dieses Vertrags regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Auftragsverarbeiterin haftet nicht, wenn sie bei der Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten die Regelungen dieses Vertrags beachtet hat und insbesondere die technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen wie vereinbart umgesetzt hat. Die Auftragsverarbeiterin haftet zudem nur dann, wenn sie den ihr auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmässig erteilten Anweisungen der Auftraggeberin gehandelt hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Goldau. Dieser gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschliesslich gesetzlichen Gerichtsstandes.

Anlage 1: TOMs

Für die Auftraggeberin:

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Für die Auftragsverarbeiterin:

Goldau, 20.5.2021

pädagogische hochschule schwyz

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

ANLAGE 1 – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN (TOMs)

Im Folgenden werden die TOMs zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die die Auftragsverarbeiterin einrichtet hat und laufend aufrechterhält. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der von der Auftragsverarbeiterin bearbeiteten Daten. Nachfolgende Details beziehen sich zum Teil auf spezifische Eigenheiten im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung durch LearningView.org.

1 Vertraulichkeit

- a) Zutrittskontrolle: Ein unbefugter Zutritt zu den Räumlichkeiten der DV-Systeme ist zu verhindern.

Schliessanlage in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule bzw. durch die eingerichteten Massnahmen des Subunternehmung für den Betrieb der DV-Systeme

- b) Zugangskontrolle: Das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme bzw. deren unbefugte Nutzung ist zu verhindern.

Passwortgeschützter Zugang zu den Systemen,

Verschlüsselte Datenübertragung

Regelmässige Sicherheitsupdates (nach dem jeweiligen Stand der Technik)

Die Mitarbeitenden der Auftragsverarbeiterin verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren bei der Fernwartung und Fehleranalysen.

2 Integrität

- a) Weitergabekontrolle: Aspekte der Weitergabe (Übermittlung) von Daten sind zu regeln: Elektronische Übertragung, Datentransport, sowie deren Kontrolle.

Sämtliche Übermittlungen erfolgen über verschlüsselte Kanäle

3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- a) Verfügbarkeitskontrolle: Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen.

Laufende Backups auf internen wie externen DV-Systemen

- b) Widerstandsfähigkeit- und Ausfallsicherheitskontrolle: Systeme müssen die Fähigkeit besitzen, mit risikobedingten Veränderungen umgehen zu können und eine Toleranz und Ausgleichsfähigkeit gegenüber Störungen aufweisen.

getrennte Applikations- und Datenbank-Server

USV-Absicherungen, redundante Festplatten, DDoS Schutz und weitere Massnahmen gemäss Subunternehmer

4 Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- a) Kontrollverfahren: Ein Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Datensicherheitsmassnahmen ist zu implementieren.

Server werden wöchentlich überprüft und fortlaufend (live) monitored